



Satzung des Vereins „Patienteninitiative – Contaminated Cabin Air e. V. P-CoC e.V.“

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Patienteninitiative – Contaminated Cabin Air P-CoC“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergstr. 1, 91086 Aurachtal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Vermeidung von akuten oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die durch Zwischenfälle mit kontaminierte Kabinenluft, sogenannte „Fume Events“, an Bord kommerzieller Flugzeuge bei Passagieren und Besatzungen hervorgerufen werden. Der Verein unternimmt alles um das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für diese Problematik zu sensibilisieren. Ziel des Vereins ist es ebenso, darauf hinzuwirken, dass alle Maßnahmen zum technischen und organisatorischen Arbeits- und Gesundheitsschutz gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden, die zur Reinhaltung der Kabinenluft der Flugzeuge beitragen. Dazu gehört insbesondere auch auf Mängel an entsprechender Stelle hinzuweisen, die die Wartung der Luftfahrzeuge gemäß den bei der Zulassung gültigen Herstellerempfehlungen betrifft. Oberstes Ziel ist das Hinwirken auf die mittel- bzw. langfristige Umstellung auf zapfluftfreie Technologie in kommerziellen Flugzeugen und das Veranlassen der systematischen Analyse von Störfällen, die zur Kontamination der Luft an Bord von Flugzeugen führen.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung des öffentlichen Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Gesundheitspflege im Interesse von Crews und/oder Passagieren, die durch kontaminierte Kabinenluft in Flugzeugen gesundheitlich geschädigt wurden, z.B. die Förderung der Anerkennung des Symptomkomplexes durch den Gesetzgeber i.S.d. § 52 Absatz 2 Satz 12 der Abgabenordnung.
 - Die Förderung der Wissenschaft und Forschung zum Thema „Fume Events“ i.S.d. §52 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, z.B. die Förderung der „Fume Event“ Forschung an der Universitätsmedizin Göttingen oder anderen Universitäten.
 - Aufklärungs- und Informationsarbeit für die breite Öffentlichkeit und das damit verbundene Hinwirken auf eine sachgerechte Darstellung der Problematik im Sinne

von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Absatz 2 Satz 16 der Abgabenordnung).

3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- aktiven Einsatz für die Lösung des Problems der Kontaminierten Kabinenluft gegenüber dem Gesetzgeber und allen öffentlichen Institutionen insbesondere durch Petitionen und Gespräche mit Vertretern aller betroffenen Bereiche, wie z.B. die Petition auf www.change.org/Kabinenluft
- Bekämpfung der Missstände und Beeinträchtigungen durch kontaminierte Kabinenluft, z.B. durch die Förderung technischer, wissenschaftlicher, medizinischer, politischer und juristischer Erkenntnisse und Maßnahmen (Spendenaktionen für bestimmte Projekte)
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen für Fachpersonal, z.B. eine Fachtagung für Hausärzte
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit, z.B. Diskussionsrunden mit Betroffenen, um die gesundheitlichen Folgen von „Fume Events“ der Öffentlichkeit zu verdeutlichen
- Beratung und Hilfe für betroffene Crewmitglieder und Passagiere in persönlichen Gesprächen, sowie durch das Betreiben einer Hotline, um z.B. Crewmitglieder nach einem Fume Event hinsichtlich Vorgehensweise zu coachen
- Vernetzung von unabhängigen Vertretern der Wissenschaft, der Medizin, der Technik, der Gesetzgebung, des Rechts und aus dem Kreis der Betroffenen, um Lösungen für die Problematik der Kontaminierten Kabinenluft zu erarbeiten, z.B. Fachtreffen für Mediziner oder Juristen, die zum Thema „Fume Events“ tätig sind
- Fachveröffentlichungen, um damit zur politischen Meinungs- und Willensbildung im demokratischen Sinn beizutragen und Fachpersonal mit aktuelle Informationen zu versorgen
- Beratung von Gewerkschaften, politischen Parteien und weiteren Entscheidungsträgern hinsichtlich Arbeitsschutz, Passagierschutz, Erste Hilfe Maßnahmen, nötigen Erlässen etc.
- Schulung von Fachpersonal, um die Weiterverbreitung des Kenntnisstandes zu Ursachen, Diagnostikmethoden und Symptomatik nach Vorfällen mit kontaminierter Kabinenluft in allen medizinischen Bereichen, insbesondere der Pneumologie, Neurologie, der Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin, der Toxikologie und im Bereich der hausärztlichen Versorgung zu fördern
- Vernetzung von Betroffenen untereinander, um die gegenseitige aktive Unterstützung zu fördern und somit Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten, z.B. durch Regionaltreffen und online Vernetzung

- Zusammenfassen aller bisherigen und zukünftigen Erkenntnisse in einer Datenbank, die der Aufklärung und Erforschung der Umstände bei Vorfällen mit kontaminierter Kabinenluft dienen
- Druck von Informationsbroschüren, z.B. für interessierte Unternehmen oder Behörden
- Druck von Flyern
- Informationsstände auf Fachtagungen und Messen
- Organisation von Demonstrationen

4. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsmedizin Göttingen, zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit gesundheitlichen Schädigungen nach Fume Events.

§4 Finanzierung

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden vornehmlich aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Zuschüsse und Fördermittel öffentlicher Stellen (wie Krankenkassen, Land, Kommune etc.)
- c) Spenden

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Grundsätze des Vereins anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördert.

2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt, trotzdem aber die Vereinsziele durch einen finanziellen Beitrag unterstützt.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
4. Werden juristische Personen als Vollmitglieder aufgenommen, haben sie bei Abstimmungen nur eine Stimme, wie das bei jedem Mitglied der Fall ist.

§ 6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann nach freiem Ermessen von der Erhebung ganz oder teilweise absehen und rückständige Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Zu den Rechten gehört die Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht bei den Vorstandswahlen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit seinen Fähigkeiten und Kenntnissen einzubringen. Die Geschäftsordnung enthält dazu weiterführende Hinweise.
4. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Ideelle Förderer

1. Außer Mitgliedern können sich dem Verein auch ideelle Förderer anschließen, ohne eine Vereinsmitgliedschaft zu erwerben.
2. Ideelle Förderer können alle natürliche und juristische Personen sowie öffentliche und private Einrichtungen werden, wenn sie ihr Interesse bekunden und der Vorstand des Vereins dem zustimmt.

III. Organe

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach der Satzung und den vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften.
3. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit innerhalb des Vereins beschließt der Vorstand.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bei der 1. Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung eine/n Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/in. Vertretungsberechtigt sind immer mind. zwei von drei Vorstandsvorsitzende/Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandssitzung hat unmittelbar nach der Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Dem Vorstand können bis zu vier Beisitzer beigeordnet werden, die den erweiterten Vorstand bilden. Beisitzer nehmen an Vorstandssitzungen teil und beraten und unterstützen den Vorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeiten. Die Beisitzer werden vom Vorstand vorgeschlagen und im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Den Beisitzern selbst steht in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht zu.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen. Die Zusendung der Tagesordnung erfolgt spätestens einen Tag vor der Vorstandssitzung durch die/den Vorsitzende/n. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen auch im Vorfeld vereinbaren (regelmäßiger Termin). Die Frist beginnt bei Einladungen per E-Mail mit dem Datum der Absendung.
5. Die Sitzungen des Vorstands können auch per Telefonkonferenz abgehalten werden.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - Geschäftsordnung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung regelmäßiger Versammlungen außerhalb der Mitgliederversammlung, zur Diskussion von Zielen, Strategien und Ausrichtung des Vereins (z.B. Regionalstellen-Treffen).
 - Einstellung und Entlassung des Personals aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit absoluter Mehrheit.
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
 - Beantragung von Fördergeldern

- Informationsbereitstellung und Prozessmoderation zu Grundsatzfragen, Positionen und Stellungnahmen, insbesondere über das Internetportal des Vereins.
 - Presse-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Repräsentation des Vereins in den Medien, Vertretung des Vereins in Gremien.
 - Regelmäßige Ausgaben für Tätigkeiten, wie z.B. eine Vereinszeitschrift oder auch die Mitgliedschaft in Vereinen aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
 - Sanktionierung von Vereinsmitgliedern
8. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand grundsätzlich unter sich vor. Er darf Aufgaben delegieren, die Verantwortung bleibt allerdings beim Vorstand.
 9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 51% seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklärt hatten. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandmitgliedern nachträglich zu unterzeichnen. Eine Unterzeichnung kann abgelehnt werden, wenn begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Eilbedürftigkeit bestehen und diese schriftlich dargelegt werden.
 10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder durch die zwei Stellvertreter/innen jeweils einzeln vertreten.
 11. Satzungsänderungen, die von Gerichten und Behörden verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung beschließen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 12. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit bestellen. Ein so bestelltes kommissarisches Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wird durch den Rücktritt oder das Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die in Ziffer 1 genannte Mindestanzahl unterschritten, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, kommissarische Vorstandsmitglieder zu bestellen, bis die Mindestanzahl wieder erreicht ist. Alternativ können die verbleibenden Vorstandsmitglieder in einem solchen Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der die fehlenden Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Neuwahl findet durch die Mitgliederversammlung alle vier Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands endet mit Übernahme des Amtes durch den neuen Vorstand.
2. Als Vorstandsmitglied kann nur ein Vollmitglied oder Ehrenmitglied gewählt werden, welches mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins war.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Im Zweifel gilt das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern sechs Wochen vor deren Stattfinden schriftlich, per Email oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins anzukündigen.
3. Anträge von ordentlichen Mitgliedern können bis maximal zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eingereicht werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und mindestens 1/4 sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email an den Vorstand verlangen. Der Vorstand hat in diesen Fällen binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes bestimmt, wird offen durch Handaufheben abgestimmt.
9. Der/Die Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Versammlung. Sind beide Stellvertreter/innen verhindert, kann jedes andere Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll wird von der/m Versammlungsleiter/in und der/m Protokollführer/in unterzeichnet.
11. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist von jedem Mitglied durch Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift in einer Teilnehmerliste zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Protokolls.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
4. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Zum Rechnungsprüfer kann auch ein Nichtmitglied bestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über
 - Satzungsänderungen, soweit sie nicht von Gerichten oder Behörden gefordert werden;
 - Auflösung des Vereins.
6. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus den Reihen der Mitglieder vorgelegt werden.

7. Zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vereinszweck kann nur einstimmig geändert werden. Beschlüsse dürfen nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss den neuen Wortlaut der geplanten Satzungsänderung enthalten.

§ 16 Geschäftsordnungen

Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins und den Ablauf von Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand beschlossen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und eine/r der Stellvertreter/innen die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Der Anfall des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins ist unter §3 Nummer 5 dieser Satzung geregelt.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Eine Unwirksamkeit von Teilen der Satzung führt nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.